

## **Datenschutzverordnung**

### **des Karatevereins „ Ohtsuka – Radebeul „ e. V.**

#### **1. Grundlagen**

Die Grundlage dieser Verordnung bilden das Bundesdatenschutzgesetz ( BDSG ) sowie die Datenschutzgrundverordnung DS-GVO der Bundesrepublik Deutschland.

#### **2. Welche Daten müssen geschützt werden?**

Es müssen alle personenbezogenen Daten geschützt werden.

Personenbezogenen Daten im Sinne dieser Verordnung sind alle Einzelangaben über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Vereinsmitglieder sowie mit dem Verein in Verbindung stehender Personen ( Spender, Mitglieder anderer Vereine , die mit dem Verein zusammen arbeiten bzw. an Wettkämpfen, Trainingslagern und Veranstaltungen teilnehmen. ) Das betrifft auch Bilder von Vereinsmitgliedern bzw. anderer, an Vereinsveranstaltungen, teilnehmenden Personen. ( Recht am eigenen Bild )

Der Schutz dieser Daten bezieht sich auf das Erheben, Verarbeiten ( Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen ) und Nutzen ( jegliche Verwendung ) von Daten.

#### **3. Welche Daten dürfen verwendet werden?**

Die Daten, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben ( Vertragliche Beziehung mit dem Verein ), und im Rahmen der Mitgliederverwaltung notwendig sind, dürfen vom Verein verwendet werden.

Für alle, darüberhinausgehenden Daten von Vereinsmitgliedern sowie anderen Personen, ist in jedem Fall vom jeweiligen Betroffenen eine Erlaubnis für die Erhebung, Verwendung und Nutzung der Daten einzuholen.

Die Erlaubnis der Datenspeicherung gilt auch für Spender des Vereins. Diese Daten sind nach den gesetzlichen Vorgaben nach 10. Jahren zu löschen.

#### **4. Zuständigkeit**

Zuständig für den Schutz der personenbezogenen Daten ist der Vorstand.

Wenn der Fall eintritt, dass im Verein mehr als 9 ( neun ) Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, dann ist vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, welcher selbst nicht dem Vorstand angehören darf.

Der Datenschutzbeauftragte muss zur Erfüllung seiner Aufgaben über die entsprechende Fachkunde und Zuverlässigkeit ( lt. § 4 f Abs. 2 BDSG ) verfügen.

Die Personen, die mit der Datenverarbeitung im Verein beschäftigt sind, werden auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet. Diese Verpflichtung erfolgt schriftlich.

## **5.Umgang mit den Daten**

Die, vom Verein gesammelten, Daten, dürfen ausschließlich im Rahmen des BDSG bzw. der DS-GVO oder einer anderen Rechtsvorschrift genutzt werden.

Das Erheben, Speichern, Ändern oder Übermitteln personenbezogener Daten oder deren Nutzung ist ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszweckes gestattet.

Die Vereinsmitglieder sind prinzipiell über folgende Umstände zu informieren ( § 4 Abs. 3 BDSG ):

- die Identität der verantwortlichen Stelle ( der Verein )
- die Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
- die Empfänger, an welche die Daten weitergeleitet werden und die Mitglieder nicht mit der Übermittlung der Daten rechnen konnten

## **6. Übermittlung / Weitergabe / Veröffentlichung von Daten**

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Verbände ( hier Landessportbund Sachsen - LSB, Kreissportbund Meißen - KSB, Sächsischer Karatebund - SKB und Deutscher Karateverband - DKV) ist soweit zulässig, als es sich aus der Vereinstätigkeit ergibt bzw. zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig ist. Z. B. Für die Mitgliedermeldung im LSB bzw. DKV oder die Meldung zu Wettkämpfen, Trainingslagern, Veranstaltungen.

Die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten der Mitglieder sind nur zulässig, wenn dies dem Vereinszweck dient.

Darüberhinausgehende Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen davon ist nur der Fall, wenn der( die ) Betroffene ausdrücklich sein Einverständnis erklärt hat.

## **7. Widerspruchs – und Auskunftsrecht**

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, der Veröffentlichung seiner Daten ( unabhängig von der Form der Veröffentlichung ) zu widersprechen.

Die Einwilligung der Mitglieder zur Erhebung, Speicherung und Weitergabe der personengebundenen Daten ergibt sich aus dem Aufnahmeantrag, welcher jedem Mitglied bei Eintritt in den Verein schriftlich abgibt.

Jedes Mitglied des Vereins bzw. anderer vereinsfremder Personen, von denen personenbezogene Daten erhoben und gespeichert wurden, hat das Recht,

- vom Verein Auskunft über den Umfang der gespeicherten Daten zu erhalten. (Artikel 15 DS- GVO )
- auf eine unentgeltliche Überlassung einer Kopie der gespeicherten Daten

- auf Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn diese nicht korrekt sind

Die Mitglieder bzw. andere Personen von denen im Verein personenbezogene Daten erfasst und gespeichert wurden haben das Recht auf Löschung der Daten, wenn

- die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr nötig sind. ( z. B. Austritt aus dem Verein )
- die betroffene Person die Einwilligung widerruft
- die personenbezogenen Daten unrechtmäßig erhoben und verarbeitet wurden

Der Verein hat die Pflicht, die Mitglieder bzw. vereinsfremde Personen zu benachrichtigen, wenn es zur Verletzung Datenschutz - rechtlicher Verpflichtungen kommt.

Diese Verpflichtung entfällt für den Fall, dass der Verein nachweisen kann, die entsprechenden, geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten, getroffen zu haben.

## **8. Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten**

Vom Vorstand des Vereins ist ein Verzeichnis über alle Verarbeitungstätigkeiten personenbezogener Daten zu erstellen. ( Artikel 30 Abs. 5 DS – GVO )

Folgende Punkte sind aufzuführen:

- Name und Anschrift des Vereinsmitglied
- Ansprechpartner ( Vorstandsvorsitzender bzw. Datenschutzbeauftragter )
- Verarbeitungstätigkeiten ( Mitgliedsverwaltung, Wettkampfmeldung, Meldung an die Verbände )
- Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen und der personenbezogenen Daten ( Anschrift, Geburtsdaten, Bankverbindung . )
- Beschreibung der Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt werden ( Verbände, Versicherungsgesellschaften. )
- vorgesehene Fristen der Datenlöschung

## **9. Auftragsverarbeitung**

Der Verein arbeitet mit externen Dienstleistern zusammen. ( Mitgliedsverwaltung , Internetauftritt )

Der Vorstand hat die Pflicht:

- auf eine sorgfältige Auswahl des Dienstleisters / Auftragsverarbeiters zu achten
- auf die vertragliche Darstellung des Dienstleisters / Auftragsverarbeiters hinsichtlich der Datenschutzmaßnahmen zu achten
- bei Beendigung des Vertrages auf die Rücknahme von entsprechenden Unterlagen zu achten bzw. die Löschung von Daten vornehmen zu lassen.

**Diese Datenschutzverordnung wurde auf der Mitgliederversammlung**

**am...08.03.2019 .. beschlossen.**